

Beschlussentwurf
Stabilisierung der Gemeindeanteile zur Äufnung des interkommunalen
Finanzausgleichsfonds für die Jahre 2005 und 2006
vom ...

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 31 Abs. 3 und Artikel 42 Abs. 4 der Kantonsverfassung;

Eingesehen Artikel 196 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976, welcher die Basisansätze für die Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds festlegt;

Eingesehen Artikel 196 Abs. 2 des besagten Gesetzes, welches dem Grossen Rat auf Antrag des Staatsrates erlaubt, diese Ansätze um höchstens einen Drittel zu erhöhen oder zu ermässigen;

Eingesehen die Beschlüsse vom 15. Februar 1995, vom 10. Februar 1999 und vom 19. Februar 2003 zur Stabilisierung des Äufnungsbeitrages der Gemeinden für den interkommunalen Finanzausgleichsfonds auf 9 Mio. Franken für die Jahre 1995 bis 1998, 1999 bis 2002 und für 2003 und 2004 ;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die in Artikel 196 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 festgesetzten Ansätze zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds werden unter Einhaltung von Artikel 196 Abs. 2 reduziert, so dass der Gemeindeanteil zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds auf 9 Mio. Franken für die Jahre 2005 und 2006 stabilisiert wird.

Art. 2

¹Der Staatsrat, vertreten durch das Departement für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

²Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum und wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.

So entworfen im Staatsrate zu Sitten am 15. Dezember 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**